

Kreisblatt



für den Kreis Ulm.

erschint wöchentlich 3-mal: Dienstags, Donnerstags
und Samstags mit der wöchentlichen Freibeilage
„Des Landmanns Wochenblatt“.

Druck und Verlag von
H. Wagner's Buchdruckerei in Ulm.
Schriftleitung: Richard Wagner.

Verantwortlicher Hr. 21.

Bezugspreis: Durch die Post bezogen vierteljährlich
1,50 Mk. (außerdem 24 Pfennige Bestellgeld.) Im
Verlage für den Monat 45 Pfg. — Einrückungsgebühr:
Anzeigen 20 Pfg., Reklamen 40 Pfg. die Garmondzeile.

Nr. 7.

Donnerstag, den 17. Januar 1918.

53. Jahrgang.

Amtlicher Teil.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Es wird ersucht, die Empfänger von Invaliden-
Kranken-Witwen- (Witwen-) oder Witwenkrankenrente
darauf aufmerksam zu machen, daß ihnen mit
Wirkung vom 1. Februar 1918 ab bis zum 31.
Dezember 1918 laut Bundesratsbeschlusses Steuerungs-
zulagen gewährt seien und die sie monatlich mit
ihren Renten bei der Postanstalt abzuholen hätten.
Ulm, den 12. Januar 1918.

Königliches Versicherungsamt.

Der Vorsitzende.

v. Bezold.

Ulm, den 14. Januar 1918.

In die durch die Verordnung des Stellvertretenden
Generalkommandos vorgeschriebene, von den Ge-
meinden zu führende Liste über verfügbare Trans-
portmittel sollen auf Grund der Verfügung der
Kriegsamtstelle Frankfurt a. Main auch die zur
Güterabfuhr geeigneten Lastschlitten nachgewiesen
werden, damit bei starkem Schneefall sofort auf
dieses zweckmäßige Hilfsmittel zurückgegriffen
werden kann.

Die Herren Bürgermeister haben diese Schlitten
daher noch nachzutragen.

Der Königliche Landrat.

v. Bezold.

Beitrag. Empfangnahme von Füllsäcken für Brotgetreide, Hafer und Gerste etc.

Wiederholt festgesetzt die Verabreichung der Sack-
sendungen geben Veranlassung darauf hinzuweisen,
daß die Bahnverwaltung für abhanden gekommene
Säcke nur dann verantwortlich gemacht werden kann,
wenn Schaden ersatz verlangt werden kann, wenn
das Gewicht der angelassenen Bündel Säcke auf
der Empfangsstation bahnsseitig festgestellt und ge-
gebenenfalls sofort bei der Bahn reklamiert wird,
falls das auf der Empfangsstation festgestellte Ge-
wicht mit dem auf der Eingangsstation festgestellten
Gewicht differiert.

Aus der Nichtbefolgung dieser Anordnung
entstehenden Nachteile haben die Unterkommissionäre
selbst zu tragen.

Ulm, den 4. Januar 1918.

Der Königliche Landrat.

v. Bezold.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Zum Zwecke der Feststellung des Bezirks- und
Kreissteuerbedarfs für das Rechnungsjahr 1918
lasse ich den Herren Bürgermeistern die im Vor-
jahre aufgestellte Nachweisung über die Verteilung
des Steuerbedarfs mit dem Auftrage zugehen, die
einzelnen Steuerarten nach dem Stande vom 1.
Januar 1918 unter genauer Beachtung der auf
der letzten Seite des Formulars abgedruckten An-
merkungen festzustellen und die ermittelten Steuer-
beträge mit schwarzer Tinte unter den Einträgen
des Vorjahres anzugeben.

Die ermittelten Beträge der drei fingierten
Steuerarten der Einkommen unter 900 Mark sind
in der Spalte 2 nach den einzelnen Stufen ge-
trennt anzugeben.

Es ist darauf zu achten, daß auch die der
Gemeindesteuerpflicht unterliegenden Einkommen-
steuerbeträge des Domänen-, Forst- und Eisenbahn-
fiskus sowie des Nassauischen Central-Studienfonds
mit in Ansatz kommen. Ausdrücklich mache ich
nochmals darauf aufmerksam, daß die Summe
jeder Steuerart — auch die fingierten Einkommen-
steuerbeträge — die Beträge darstellen müssen, von
denen die Gemeindesteuerzuschläge zur Erhebung
gelangen bzw. erhoben werden können, und daß
die eigenen Grund- und Gebäudesteuern der Ge-
meinden von den innerhalb ihres Bezirks vor-
handenen Liegenschaften nicht in Anrechnung zu
kommen haben, weil sie nicht gemeindesteuerpflichtig
sind.

Im übrigen ist die Ihnen besonders zugegangene
gedruckte Verfügung vom 21. Februar 1907 R.
A. 186 genau zu beachten.

Der Rückgabe der Nachweisung sehe ich bis
28. Januar d. Js. bestimmt entgegen.

Ulm, den 14. Januar 1918.

Der Landrat

als Vorsitzender des Kreisausschusses
Nr. 199 R. A.

r. Bezold.

Bekanntmachungen der Reichsbekleidungsstelle Ver-
waltungsabteilung.

(Schluß.)

III. Preisbestimmungen.

§ 14

Die Bezirksstellen sind berechtigt, auf den von
ihnen an die Fabrikanten bzw. einigungen gezahlten
Preis 10% für Unkosten (einschließlich Beförde-
rungskosten) und für Gewinn sowie weitere 20%
für Verpackungskosten aufzuschlagen. Der Klein-
gewinn der Bezirksstellen ist vom Zentralverband
des deutschen Großhandels dem deutschen Großhandels
zuzuführen. Zu diesem gehören auch die
dem Zentralverband, des deutschen Großhandels
nicht angehörenden Großhändler, die einen
Antrag auf Gewinnbeteiligung beim Zentralver-
bande des deutschen Großhandels einreichen. Das
Gleiche gilt von den Berufsgenossen, ohne Rücksicht,
ob sie dem Zentralverbande des deutschen Groß-
handels angehören oder nicht, die neben Kleinhandel
auch Großhandel in Baumwollnähfäden oder Leinen-
nähwurz betreiben, wenn sie einen Antrag auf
Gewinnbeteiligung beim Zentralverbande des
deutschen Großhandels einreichen und ihm nach-
weisen, daß sie in ihrem Großhandelsbetriebe im
Jahre 1913 von einer der beiden Arten für
mindestens 10 000 Mark unmittelbar vom
Fabrikanten bezogen haben; für erst später er-
öffnete Betriebe tritt anstelle des Jahres 1913
das Jahr 1914. Die Gewinnverteilung auf die
Großhändler und Berufsgenossen hat nach dem
im Jahre 1913 bzw. 1914 im Großhandel
erfolgt. Umso zu geschehen. — Das Nähere
bestimmt der Zentralverband des deutschen Groß-
handels mit Genehmigung der Reichsbekleidungs-
stelle. Streitigkeiten und Zweifel über die Ge-
winnteilung und über die Zulassung als Be-
rufsgenossen entscheidet die Reichsbekleidungsstelle
endgültig.

Die Kleinhändler sind berechtigt, auf den von
ihnen an die Bezirksstellen gezahlten Preis insge-

samt 20% für Unkosten (einschließlich Beförderungs-
kosten) und für Gewinn aufzuschlagen.

Außer den in Absatz 1 und 2 genannten dürfen
Aufschläge für sonstige Unkosten und dergl. nicht
erhoben werden. Die Kosten der Beförderung
trägt der Empfänger.

Die auf Grund dieser Bestimmungen zulässigen
Kleinhandelsverkaufspreise werden für jedes Kalender-
vierteljahr von den einzelnen Bezirksstellen den
unter ihre Verteilung fallenden Kommunalverbänden
rechtzeitig mitgeteilt und sind von diesen unverzüglich
zu veröffentlichen.

IV. Verteilung auf die Verbraucher.

§ 15

Bezugsausweise.

Die Kommunalverbände sind verpflichtet, die
den Kleinhändlern zugewiesenen Mengen auf die
Verbraucher ihres Bezirkes zu verteilen.

Sie haben zu diesem Zwecke für jedes Kalender-
vierteljahr — erstmalig für das erste Kalender-
vierteljahr 1918 — im voraus diejenige Menge
festzusetzen und rechtzeitig zu veröffentlichen, die
auf die einzelnen Verbraucher oder Verbraucher-
gruppen entfallen soll. — Als Verbraucher sind
nicht anzusehen die in § 7 Absatz 1 und 2 ge-
nannten Bedarfstellen sowie die sonstigen in § 7
Absatz 2, 3 und 4 genannten Stellen oder Personen.

Die Kommunalverbände haben anzuordnen, daß
die Abgabe nur erfolgen darf gegen Ablieferung
bestimmter Bezugsausweise (z. B. Lebensmittel-
karten-Abchnitt). Die Bezugsausweise dürfen nur
im Bezirke des Kommunalverbands, der sie aus-
gegeben hat, Gültigkeit haben. Die nähere Regelung
haben die Kommunalverbände, soweit nicht im
folgenden zwingende Bestimmungen getroffen sind,
selbst anzuordnen. Es bleibt ihnen insbesondere
überlassen, ob sie jeder einzelnen Person der Be-
völkerung oder nur bestimmten Gruppen (z. B.
Familie, Haushalt) das Recht auf den Bezug von
Baumwollnähfäden und Leinwandnähwurz einräumen,
und ob sie die minderbemittelte Bevölkerung gegen-
über der bessergestellten besonders berücksichtigen
wollen. Den Kommunalverbänden wird anheim-
gestellt, vor Erlass der erforderlichen Bestimmungen
den in § 6 Absatz 3 genannten Beirat zu hören.

§ 16

Verpflichtungen der Kleinhändler und Arbeiter.

Die Kleinhändler sind verpflichtet, solange sie
Baumwollnähfäden oder Leinwandnähwurz in ihrem
Betriebe vorrätig haben, an jeden Abnehmer eines
gültigen, von ihrem Kommunalverbande ausge-
gebenen Bezugsausweises die auf diesen jeweils
entfallende Menge der betreffenden Art abzugeben.
Die Abgabe darf nicht vom Bezuge anderer Waren
oder von irgendwelchen anderen Bedingungen ab-
hängig gemacht werden. Abgabe ohne Ablieferung
eines gültigen Bezugsausweises oder Abgabe einer
größeren Menge als der, für die der einzelne Be-
zugsausweis jeweils gilt, sowie das Fordern oder
Annehmen höherer als der nach § 14 Absatz 4
vom zuständigen Kommunalverbande veröffentlichten
Preise ist verboten.

Die Inhaber gemischter Betriebe großen Um-
fanges (§ 7 Absatz 2 i. Vbg. mit § 7 Absatz
3 Satz 2) sowie die Inhaber gemischter Betriebe
kleinen Umfangs (§ 8) dürfen die ihnen für ihre

Verarbeitungsbetriebe gelieferten Baumwollnähfäden und Seinnähzwirne nur in diesen Betrieben verarbeiten und nicht unverarbeitet veräußern; sie dürfen die ihnen für ihre Kleinhandelsbetriebe gelieferten Mengen nur in diesen an die Verbraucher veräußern und nicht verarbeiten.

Die Arbeiter dürfen die ihnen gelieferten Baumwollnähfäden und Seinnähzwirne nur in ihren Verarbeitungsbetrieben verarbeiten und nicht unverarbeitet veräußern.

§ 17

Außerwachung.

Die Kommunalverbände haben die Durchführung der in § 8 Absatz 2 und in den §§ 15 und 16 enthaltenen und auf Grund dieser Vorschriften von ihnen zu erlassenden Bestimmungen zu überwachen.

§ 18

Strafbestimmungen.

Bezugsberechtigung

auf Baumwollnähfäden — Seinnähzwirne
Kommunalverband:

Gültig für Kalendervierteljahr 191

Zuständige Bezirksstelle:

Bezugsberechtigter:

(Dienststempel oder Siegel)

Nichtamtlicher Teil.

Der Krieg.

WTB Großes Hauptquartier, 15. Januar.
(Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz:

Keine besonderen Ereignisse.

An verschiedenen Stellen der Front Artillerie-
kampfe.

Ostlicher Kriegsschauplatz

Richt Neues.

Mazedonische Front.

Die Lage ist unverändert.

Italienische Front.

Starke Angriffe, die der Italiener gegen die
öster.-ungar. Stellungen am Monte Asolona und
Monte Pertica führte, sind unter schweren Ver-
lusten gescheitert.

Tagüber in den Angriffsabschnitten anhaltende
Feuerkämpfe dehnten sich teilweise nach Westen
über die Brenta, nach Osten bis zur Piave aus.
Auch längs der unteren Piave und in Verbindung
mit italienischen Vorstößen im Piave-Delta war
die Artillerietätigkeit vielfach gesteigert.

Der Erste Generalquartiermeister

Lubendorff.

Lokale und provinzielle Nachrichten.

* Achtung für Rentempfänger!
Den Empfängern einer Invalidenrente (hellgrünes
Quittungs-Formular), einer Krankenrente (hell-
gelbes Formular) ist vom 1. Februar bis 31. De-

zember eine monatliche Zulage von 8 Mk., den
Empfängern einer Witwenrente (dunkelgelbes For-
mular) und einer Witwenrentenrente (grünes
Formular) eine monatliche Zulage von 4 Mk. ge-
währt worden. Jeder Empfänger einer der vor-
genannten Rente muß bei Abhebung seiner Rente
eine besondere Monats-Quittung über die Zulage
mit vorlegen. Die Monatsquittung ist auch dem
die Unterschrift usw. bescheinigenden Beamten
(Bürgermeister etc. usw.) vorzulegen. Die Renten-
empfänger müssen sich sofort die neuen Quit-
tungsformulare beschaffen. Die Zulage wird nur
für volle Kalendermonate des Rentenbezugs ge-
währt.

* Grävenwiesbach, 16. Jan. Dem Ober-
gefreiten Wilhelm Dorn von hier wurde das
„Eiserne Kreuz“ 2. Klasse verliehen.

— Frankfurt, 15. Januar. Der bekannte
Kinderarzt und Kinderfreund Geheimter Sanitäts-
rat Dr. Heinrich Rehn ist gestern, nahezu 87
Jahre alt, gestorben.

Bermischte Nachrichten.

— Die verunglückte Petroleum-
Hamsterfahrt. Ein Bauer aus der Gegend
von Schwandorf kamstern gegen Schmalz und
Eier eine große Kanne Petroleum. Während der
Fahrt im Eisenbahnzuge wurde die Kanne undicht
und die Flüssigkeit ergoß sich in den Wagen.
Darob bemächtigte sich des Bauern eine große
Angst, weil durch dieses Mißgeschick seine Hamsterei
an das Tageslicht kommen könnte. Er sann hin
und her, was zu tun sei, um die Spuren zu ver-
wischen und kam schließlich zu dem unglückseligen Ent-
schluß, das Petroleum anzuzünden. Aber im Au-
flauf des Innern des Eisenbahnwagens in Flammen.
Die Mitreisenden zogen sofort die Notbremse, der
Zug hielt und nun ging's ans Löschen mit dem
frisch gefallenen Schnee. Mit einer Verspätung
von nahezu 2 Stunden konnte dann der Zug die
Weiterfahrt fortsetzen.

— Vergiftete Kartoffeln. Auf eigen-
artige Weise ums Leben gekommen ist der geistes-
schwache Ortsarme Schulz aus Sagan. Er hatte
im benachbarten Ebersdorf, wo er bettelte, ein
Gefäß mit gekochten Kartoffeln unter einem Baume
stehen lassen. Schnell nahm er einige davon und
verzehrte sie. Bald darauf stellten sich bei ihm
Vergiftungserscheinungen ein. Die Kartoffeln waren
nämlich zur Rattenvertilgung vergiftet und ausge-
stellt worden. Schulz starb nach Verlauf von zwei
Tagen trotz sofortiger ärztlicher Hilfe.

— Wie in Bayern Fraktur geredet
wird. An den Fahrkartenschalter einer Station
nahe Aschaffenburg hat ein halbwüchsiger Bursche
und verlangte eine Karte zweiter Klasse nach
Aschaffenburg. Der Beamte erklärte: „Du fährst
dritter Klasse!“ „Eich will am r e Kart' zwoter
Klass'!“ Darauf der Beamte: „Du fährst dritter
Klass' und wenn du nicht willst, kannst uf Ast eberg

bleich und ruhig, auf die Anklagebank geführt.

Zuerst verlas der Staatsanwalt die An-
klageschrift, die davon ausging, beide Brüder hätten
wegen einer Dame in Zwist gelebt; man habe in
der Tasche des Toten einen Brief Ewalds, der
bei den Akten liege gefunden, worin es heiße, er
würde dem Bruder niemals vergeben. Es sei er-
wiesen, daß der Kassellan Petrie beide Brüder
schon einmal, als sie im Park sich mit der Waffe
in der Hand gegenüberstanden, mit Not getrennt
habe; der Zwist habe aber nicht aufgehört; es sei
daher mit der größten Wahrscheinlichkeit darauf zu
schließen, daß Baron Ewald von Waldow in einem
Anfalle von Wut und Eifersucht seinen Bruder
erschossen habe. Der Angeklagte sei dabei betroffen
worden, wie er Vorbereitungen zur plötzlichen Ab-
reise in Szene gesetzt und ein Unschuldiger drange-
doch nicht plötzlich und heimlich abzureisen.

Nun begann der Präsident mit seinen Fragen.
Ewald von Waldow beantwortete sie klar.

Ob er mit seinem Bruder in Zwist gelebt?

„Das gestehe ich zu.“

„Haben Sie den Brief geschrieben?“

„Ich schrieb ihn.“

„Weshalb?“

„Mein Bruder schrieb mir tags zuvor und
bat wegen seiner Beschuldigungen um Verzeihung.
Hätten sich jene nur auf meine Person bezogen,

laaßel!“ Dabei schob er dem Reisesüßigen eine
Karte dritter Klasse hin. Sie wurde angenommen.

Anzeigen.

Tabak

Mittelschnitt u. Grobschnitt
Cigarren

Cigaretten

und

Kautabak

wieder eingetroffen in allen Preislagen

Heseler,

Ecke Bahnhofstr.

Gesucht ein tüchtiges Mädchen

für einen frauenlosen Haushalt, das im Kochen
und aller Hausarbeit perfekt ist. Offerten an
Stadtrat Braunschweig, Bad Domburg u. d. S.
Riffelsstr. 1.

Der derzeitige Entleiber meiner
Getreide-Reihe wird gebeten, diese
mir umgehend wieder zukommen lassen zu wollen.
Chr. Krämer, Klauergasse.

Zu verkaufen 1 Kuh (Anfang März
zum 4. mal kalbend), die
selbe ist gut gefahren und fehlerfrei.

Joh. Ad. Paunhardt, Aushaus i. T.

Wandkalender

mit vollständigem Märkte-Verzeich-
nis des Regierungsbezirks Wiesbaden
empfiehlt

R. Wagner's Buchdruckerei.

so hätte ich vergeben, aber die Reue, die ich
trafen meine Braut, deshalb konnte ich sie nicht
vergessen.“

„Fräulein von Bahlen!“ rief der Präsident.
Er behandelte die junge Dame, die Ewald her-
lich zunickte, sehr rücksichtsvoll.

„Wollen Sie in der Sache Zeugnis ablegen?“
Ich bemerke, daß Sie es nicht nötig haben, sondern
Ihr Zeugnis verweigern können.“

Aber Jenny von Bahlen erklärte:

„Ich will Zeugnis ablegen.“

„Sind Sie mit dem Angeklagten verlobt?“

„Ja, seit dem Frühherbst.“

„Hatte sich Baron Arnold auch Hoffnung an
Ihre Hand gemacht?“

„Er hat nie um dieselbe angehalten.“

„Aber Sie vermuten es doch?“

„Allerdings.“

„Die Brüder erzürnten sich?“

„Ich war schon abgereist.“

„Sie halten Ihren Verlobten nicht für
fähig?“

„Niemals im Leben.“

„Wie denken Sie sich den Mord?“

„Baron Arnold hatte zwei Feinde.“

„Wen meinen Sie?“

„Darüber verweigere ich weitere Aussagen.“
(Fortsetzung folgt.)

Das Schwerk für den Menschen ist Selbst-
erkenntnis. Arabisch.

Schloß Waldow.

Kriminal-Novelle von G. Cassau.

6. Fortsetzung.

„Ich brachte mich in Sicherheit, um in die
Sache nicht verwickelt zu werden.“

Der Staatsanwalt läutete:

„Dieser Mann“, sagte er zum eintretenden
Gendarm, soll hier warten, bis ich wiederkomme!
Sie beordern sofort einen reisenden Kollegen nach
Waldow! — Wie ist die Adresse des Kruse?“
fragte er Henning?

„Frage nur nach dem Steinbrückhauser Kruse
in Dorf Waldow!“ meinte Henning phlegmatisch.

Der Gendarm entließ. Der Staatsanwalt
ließ in den Sitzungssaal, wo die Menge des Urteils
harrte.

Erstatternde Ereignisse hatten sich hier abgespielt,
die Verhandlungen hatten mit dem Schluß 9 Uhr
begonnen.

Die zwölf Geschworenen hatten gerade ihre Sitze
eingenommen, als man Baron Ewald von Waldow,